



# Vereinsatzung



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Wonnegauer Blasorchester e.V. Osthofen**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osthofen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereines ist die Ausübung, Ausbildung und Pflege von Musik
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen.
- (5) Für eine Dirigententätigkeit sowie für Ausbildung / Weiterbildung im Sinne des Vereinszwecks können Honorare nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gezahlt werden. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von anderen finanziellen oder tatsächlichen Leistungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die Mitgliedschaft und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen.

Nach dem Einspruch hat der Geschäftsführende Vorstand sodann die Möglichkeit, dem Beschluss abzuwehren. Bestätigt der Vorstand den Beschluss, hat er die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die spätestens mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheidet. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand ist zulässig. Das betroffene Mitglied hat darauf jedoch keinen Anspruch. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu erklären. Die Redezeit kann durch den Versammlungsleiter auf ein angemessenes Maß verkürzt werden. Das betroffene Mitglied kann vor der Abstimmung des Versammlungsraumes verwiesen werden. Über die Möglichkeit, dass sich ein betroffenes Mitglied durch Dritte vertreten lässt, die keine Mitgliedschaft besitzen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Ordnungsbeschluss.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes. Der Anspruch auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt. Vereinseigentum ist aufgefördert innerhalb von 14 Tagen in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.



## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Zahlung erfolgt jährlich bis zum Ablauf des 1. Quartals. Der Beitrag soll im Lastschriftinzugsverfahren erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und anderer Leistungen werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise Stufen bzw. erlassen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Ein Anspruch auf unentgeltliche Teilnahme besteht jedoch nicht. Die Mitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.
- (2) Die aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Musikproben regelmäßig zu besuchen, die vereinseigenen Instrumente schonend zu behandeln und nach Möglichkeit eigene Instrumente zu benutzen.
- (3) Reparaturbedürftige Instrumente werden nach Begutachtung des Instrumentenwartes und nach Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Kosten des Vereines instandgesetzt. Dies gilt auch für private Instrumente. Für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung und nicht auf Verschleiß beruhen oder bei Verlust des Instrumentes, haftet das jeweilige Mitglied, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Das Gleiche gilt für vereinseigenes Inventar, vereinseigene Bekleidung und Notenmaterial.
- (4) Die aktive Mitglieder sind ferner verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen. Über den oberen Rahmen hinsichtlich des zeitlichen Umfanges der Arbeitsleistungen und deren Ausgestaltung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Hierbei sind alle aktiven Mitglieder gleich und gleichberechtigt zu berücksichtigen. Auf individuelle Befähigungen ist Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die persönliche Leistungsfähigkeit sowie etwaige Behinderungen. Im Falle der Nichterbringung der Arbeitsleistung ist das betroffene Mitglied verpflichtet, für jede Stunde Ersatz in Geld oder gleichwertiger Leistung durch Dritte zu erbringen. Über die Höhe der Geldleistung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Näheres regelt eine Vereinsordnung.
- (5) Die Einteilung zur Arbeitsleistung erfolgt durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes fünf - köpfiges Gremium.



## § 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und muss zu 75 von 100 aus aktiven Mitgliedern gebildet werden und besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - einem Beisitzer
- (3) Der Verein wird durch einen der beiden Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Schatzmeister hat Einzelvollmacht bis 3000,- DM. Ausgaben sind jedoch vorher mit einem der Vorsitzenden abzustimmen.

- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Jugendleiter
  - dem Instrumentenwart
  - dem Notenwart
  - dem Vergnügungswart
  - dem Pressewart.

- (5) In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die voll geschäftsfähig sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können alle Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Interessen des Vereines erforderlich machen.



Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, wenn sich die Tagesordnung auf einzelne Tätigkeitsbereiche der Mitglieder des erweiterten Vorstandes bezieht. Ein Stimmrecht wird dem Teilnehmer dann übertragen, wenn eine Abstimmung über einen Punkt seines Aufgabengebietes in der Tagesordnung vorgesehen ist

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jährlich dergestalt, dass in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand wird wechselweise wie folgt gewählt: In einem Jahr werden der Instrumentenwart und der Vergnügungswart und im darauffolgenden Jahr der Pressewart und der Notenwart gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt bzw. kündigt dem Dirigenten nach Absprache mit den aktiven Musikern. Gleiches gilt für den stellvertretenden Dirigenten und den Orchestersprecher. Der Jugendleiter wird nach Absprache mit den jugendlichen Musikern (bis 25 Jahre) vom geschäftsführenden Vorstand für zwei Jahre ernannt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Sitzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Innerhalb des Vorstandes gilt folgende Aufgabenverteilung:

Der erste Vorsitzende steht dem Verein vor und repräsentiert den Verein. Ihm obliegen die satzungsgemäßen Vereinsgeschäfte.

Der zweite Vorsitzende vertritt und unterstützt den ersten Vorsitzenden.

Der Schatzmeister führt die Kasse und erledigt die Buchführung. Er erstellt die Jahresbilanz nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Der Schriftführer ist für Schriftverkehr, Protokolle, sowie für vereinsinterne Informationen zuständig.

Der Beisitzer unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

Der Instrumentenwart verwaltet und kauft vereinseigene Instrumente und Bekleidung nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand sowie Mobiliar nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Notenwart ist für das Notenmaterial zuständig. Er kauft neue Noten im Einvernehmen mit dem Dirigenten und dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Vergnügungswart organisiert Feste und Fahrten.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Presse zuständig.

Der Jugendleiter betreut die Jugend des Vereines.

- (2) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied am Tage der Mitgliederversammlung durch Krankheit verhindert, besteht die Möglichkeit seine Stimme zu Wahlen schriftlich (Briefwahl) abzugeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Woche einberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung oder dem Amtsblatt der Stadt Osthofen oder der Wormser Zeitung oder in Form einer schriftliche Einladung bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätesten 2 Wochen vor eine Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Regelungen des § 10 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und / oder der vorgehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern, deren Amtsdauer 1 Jahr beträgt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. Die Anmeldefrist beträgt mindestens zwei Kalendertage. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - die Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Schatzmeister und Kassenprüfer.
  - die Entlastung des Vorstandes und
  - die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens zwei Wochen vorher dem Vorstand übermittelt wurden, Satzungsänderungen und andere satzungsgemäß zugewiesene Aufgaben sowie die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines ist eine solche von Neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann über die Änderung des Vereinszweckes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheiden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheidet sie aus dem Wahlausschuss aus.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet sofort und endgültig über die Einsprüche.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das auch die Protokollierung der Beschlüsse enthält, anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.





## **§ 13 Vereinsvermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll drei Liquidatoren bestimmen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einem steuerbegünstigten Zweck zu. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt.

## **§ 15 Vereinsrecht des BGB**

Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.  
Eine zusätzliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**


Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung der zuständigen Behörde in Kraft.


Osthofen, den 05. Dezember 1996



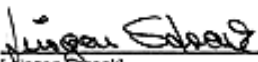
## Unterschriften des

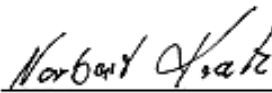
### geschäftsführenden Vorstandes

  
\_\_\_\_\_  
(Michael Klingler)  
1. Vorsitzender


  
\_\_\_\_\_  
(Frank Wulf)  
2. Vorsitzender

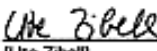
  
\_\_\_\_\_  
(Joachim Keth)  
Schatzmeister

  
\_\_\_\_\_  
(Jürgen Schack)  
Schriftführer

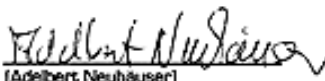
  
\_\_\_\_\_  
(Norbert Kratz)  
Beisitzer

### erweiterten Vorstandes

  
\_\_\_\_\_  
(Ralf Birtner)  
Instrumentenwart

  
\_\_\_\_\_  
(Ute Zibell)  
Notenwart

  
\_\_\_\_\_  
(Karl Kohlmann)  
Vergütungswart

  
\_\_\_\_\_  
(Adelbert Neuhauser)  
Pressewart

  
\_\_\_\_\_  
(Anja Konrad-Würtz)  
Jugendleiter